

Ø BZP Gehden

Verbindliche Regelungen im Intensivberatungs- gebiet Gehden

1. Alle Betriebsleiter führen eine Ackerschlagkartei oder vergleichbare Aufzeichnungen;
2. Die Landwirte legen einen aktuellen Nährstoffvergleich des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bis zum 31.01. des folgenden Jahres vor. Der WRRL Berater rechnet gerne;
3. Mind. einmal jährlich lassen die Landwirte ihre Gülle untersuchen. Dies kann per Vollanalyse über ein Untersuchungsinstitut oder mittels Quantofix Gerät geschehen. Ein aktuelles Analyseergebnis einer Biogasanlage ist gleichwertig;
4. Im Frühjahr berechnen die Landwirte den Nährstoffbedarf jeder angebauten Frucht nach der N-Sollwertmethode. Die betrieblichen Voraussetzungen werden mitberücksichtigt. Der WRRL Berater unterstützt gerne. Grundsätzlich rechnet der WRRL Berater auch den Düngeplan für den Gesamtbetrieb;
5. Nach der Getreideernte sollte eine Zwischenfrucht angebaut werden, wenn eine Sommerung (incl. Mais und Kartoffeln) folgt. Wird die Zwischenfrucht zur Futternutzung abgeerntet, darf die Fläche nach dem letzten Schnitt nicht mehr gedüngt werden;
6. Gülle, Jauche, Hühnerkot und Biogassubstrat werden nach der Getreideernte nur zu Zwischenfrüchten und Körnerraps sowie weiteren Kulturen mit Nährstoffbedarf gefahren. Das Dauergrünland kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gedüngt werden.
7. Im Herbst dürfen nach Düngeverordnung auf Ackerland nur max. 80 KG N / ha und 40 Kg Ammoniumstickstoff / ha ausgebracht werden. Ausnahme Futterpflanzen mit mehreren Schnitten zur Futternutzung.

Gehden, den 3.7.13